



## Merkblatt für die thermische Nutzung von Grundwasser bis 50 kW (kJ/s)

Bitte beachten Sie, dass dieses Merkblatt nur gilt, wenn **folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:

- das betreffende Grundstück befindet sich nicht in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet
- das betreffende Grundstück befindet sich nicht auf einer im Altlastenkataster eingetragenen Altlastenfläche
- es handelt sich um eine thermische Nutzung von Grundwasser (Wärmepumpe/Kühlanlage) bis einschließlich 50 kW
- es soll oberflächennahes, nicht gespanntes Grundwasser genutzt werden
- die Einleitung erfolgt wieder in das gleiche Grundwasserstockwerk

Wenn alle diese Voraussetzungen vorliegen, läuft das Wasserrechtsverfahren für thermische Nutzung von Grundwasser bis 50 kW in den unten beschriebenen Schritten ab.

Sofern auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, setzen Sie sich bitte mit dem Landratsamt Regensburg zur Abklärung der notwendigen Vorgehensweise in Verbindung.

### 1. Schritt: Bohranzeige

Eine Brunnenbohrung ist nach § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. Art. 30 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) **mindestens einen Monat vorher beim Landratsamt Regensburg anzuzeigen**.

Hierfür finden Sie das Bohranzeigeformular auf unserer Homepage ([www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de)). Die Bohranzeige ist zusammen mit den auf dem Formular angegebenen Unterlagen per Post, per Fax oder per Email vorzulegen. Bitte achten Sie darauf, dass das Formular vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, um Nachforderungen wegen Unvollständigkeit zu vermeiden. Sie erhalten innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Unterlagen eine Nachricht von uns, ob und unter welchen Auflagen Sie die geplanten Brunnen errichten dürfen. Sollten Sie nach einem Monat noch keine Antwort erhalten haben, fragen Sie bitte bei uns nach. Das Bohranzeigeverfahren ist **gebührenpflichtig**. Die Mindestgebühr beträgt 50,00 Euro zuzüglich von mindestens 60,00 € für die wasserwirtschaftliche Begutachtung.

### 2. Schritt: Wasserrechtliche Erlaubnis

Für die Entnahme von Grundwasser und das Einleiten von thermisch genutztem Wasser in das Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Für Anlagen, die die eingangs geschilderten Voraussetzungen erfüllen, wird die Erlaubnis nach Art. 70 BayWG in einem Verfahren erteilt, das kürzere Bearbeitungszeiten gewährleistet. Für die Antragsstellung ist **rechtzeitig VOR Inbetriebnahme** der Anlage die Vorlage folgender Unterlagen in 3-facher Ausfertigung erforderlich:

- **Antrag** auf wasserrechtliche Erlaubnis (Formular auf unserer Homepage; [www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de))

- **Gutachten eines anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft**, der für thermische Nutzung anerkannt ist  
Hinweis: Die jeweils aktuelle Liste der anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) können Sie über das Internet auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt ([www.lfu.bayern.de/wasser](http://www.lfu.bayern.de/wasser)) unter Fachinformationen – Fachübergreifendes – Sachverständigen nach Wasserrecht beziehen. Falls Sie nicht über Internetzugang verfügen, rufen Sie uns bitte an, wir senden Ihnen die Liste auch gerne zu.
- **Schlussbericht über die Brunnenbohrung** (maßstabgerechter Brunnenausbauplan und Schichtenverzeichnis nach DIN 4022 und DIN 4023, Protokoll des Bohrmeisters, Pumpversuchsaufzeichnungen, Angaben zur Lage der Brunnen, Daten zur Höhenlage bezogen auf NN), sofern nicht im Sachverständigengutachten enthalten.

Eine Übermittlung der Antragsunterlagen per Fax oder E-Mail ist nicht ausreichend. Bitte achten Sie darauf, dass das Formular vollständig ausgefüllt ist und die erforderlichen Unterlagen beigelegt werden, um Nachforderungen wegen Unvollständigkeit zu vermeiden. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird innerhalb von drei Monaten nach Eingang der vollständigen Unterlagen erteilt. Sollten Sie nach ca. zwei Monaten noch keine Antwort von uns erhalten haben, fragen Sie bitte bei uns nach. Die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist gebührenpflichtig. Die Gebühr hängt von der Wärmeleistung ihrer Anlage ab. Erfahrungsgemäß liegt die Gebühr für eine wasserrechtliche Erlaubnis für thermische Nutzung bis 50 kW zwischen 100,00 Euro und 300,00 Euro.

### 3. Schritt: Bauabnahme

Gemäß Art. 61 BayWG ist die bescheidgemäße Errichtung der Anlagen durch Vorlage einer Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft nachzuweisen („Bauabnahme“). Bitte veranlassen Sie die Bauabnahme durch den anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft rechtzeitig vor der geplanten Inbetriebnahme der Wärmepumpen- bzw. Kühlanlage. Der Sachverständige benötigt für die Bauabnahme die wasserrechtliche Erlaubnis und die kompletten Antragsunterlagen.

Hinweis: Die jeweils aktuelle Liste der anerkannten privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft können Sie über das Internet auf der Homepage des Landesamtes für Umwelt ([www.lfu.bayern.de/wasser](http://www.lfu.bayern.de/wasser)) unter Fachinformationen – Fachübergreifendes – Sachverständigen nach Wasserrecht beziehen. Falls Sie nicht über Internetzugang verfügen, rufen Sie uns bitte an, wir senden Ihnen die Liste auch gerne zu.

### Allgemeine Hinweise

- Sie finden alle Formulare auch im Internet unter [www.landkreis-regensburg.de](http://www.landkreis-regensburg.de) mithilfe der Suche oder unter den jeweiligen thematischen Bereichen.
- Dort finden Sie auch die aktuell zuständigen Ansprechpartner, falls Sie noch weitere Fragen zu diesem Thema haben.
- Bitte beachten Sie, dass die Wärme- bzw. Kühlanlage erst in Betrieb genommen werden darf, wenn die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt wurde und die Bauabnahme nach Art. 61 BayWG erfolgt ist. Zuwiderhandlungen erfüllen den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit und können mit Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden. Eine Beachtung der wasserrechtlichen Vorschriften liegt daher in Ihrem eigenen Interesse. Bitte verlassen Sie sich nicht stillschweigend darauf, dass Ihr Architekt, Ihre Heizungsbaufirma, ihr Bauträger oder sonst irgendjemand den Antrag für Sie stellen wird. Nur wenn Sie die wasserrechtliche Erlaubnis samt Antragsunterlagen in den Händen haben, ist gewährleistet, dass eine solche erteilt wurde und Sie die festgesetzten Auflagen einhalten können. Verantwortlich für das Vorliegen einer wasserrechtlichen Erlaubnis sind Sie selbst.